



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

205. Jahrgang

Düsseldorf, den 23. November 2023

Nummer 47

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung		376	Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der BASF Personal Care and Nutrition GmbH in Düsseldorf zur störfallrelevanten Änderung der Sulfurierung H	S. 484	
368	Anerkennung einer Stiftung (Ingrids Stiftung Tierwohl)	S. 478			
369	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) (Mike-Philipp Müdder)	S. 478	377	Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der LANXESS Deutschland GmbH in Krefeld	S. 485
	Öffentliche Zustellung gemäß § 10 LZG NRW	S. 478	378	Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der BASF Personal Care and Nutrition GmbH in Düsseldorf zur störfallrelevanten Änderung des Misch-/Ex-Raums (Prozessspezifische Anlagenänderungen)	S. 486
370	Ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung des geschützten Landschaftsbestandteils „Kamillus-Park“ in der Stadt Neuss, Rhein-Kreis Neuss, Glehner Weg 41	S. 478	C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen		
371	Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der BASF Personal Care and Nutrition GmbH in Düsseldorf zur störfallrelevanten Änderung der Fettsäureherstellung (Hydrierung HD9)	S. 480	379	101. Delegiertenversammlung des Erftverbandes am 07. Dezember 2023	S. 487
372	Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der BASF Personal Care and Nutrition GmbH in Düsseldorf zur störfallrelevanten Änderung der Fettsäureherstellung (HTE 1 und HTE 2)	S. 481	380	Bekanntmachung der Feststellung des Gesamtabschlusses 2020 des Regionalverbandes Ruhr	S. 487
373	Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der BASF Personal Care and Nutrition GmbH in Düsseldorf zur störfallrelevanten Änderung des Misch-/Ex-Raums (Anpassung der Sicherheitsmaßnahmen)	S. 4822	381	37. Sitzung der Verbandsversammlung des Wupperverbandes	S. 487
374	Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der BASF Personal Care and Nutrition GmbH in Düsseldorf zur störfallrelevanten Änderung der Veredelungsbetriebe	S. 482	382	Bekanntmachung der Sitzung und Tagesordnung der Verbandsversammlung Kommunales Rechenzentrum	S. 487
375	Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der thyssenkrupp Steel Europe AG in Duisburg	S. 483	383	Verbandsversammlung des Zweckverbandes ITK Rheinland	S. 488
			384	Ungültigkeitserklärung von Dienstsiegeln der Stadt Oberhausen	S. 488
			385	Kraftloserklärung für das Sparkassenbuch Nr. 3611445333	S. 489

Hinweis

Die letzte Ausgabe des Amtsblattes Nr. 51/52 für den Regierungsbezirk Düsseldorf erscheint am Donnerstag, den **21. Dezember 2023**. Der Redaktionsschluss hierzu ist am Mittwoch, den **13. Dezember 2023, 10:00 Uhr**.

Der Erscheinungstermin der ersten Ausgabe Amtsblatt Nr. 1/2 des Jahres 2024 ist am Donnerstag, den **11. Januar 2024**. Der Redaktionsschluss hierzu ist am Mittwoch, den **03. Januar 2024, 10:00 Uhr**.

Beilage zu Ziffer 370: Karte - Ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung des geschützten Landschaftsbestandteils „Kamillus-Park“ in der Stadt Neuss, Rhein-Kreis Neuss, Glehner Weg 41

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

368 Anerkennung einer Stiftung (Ingrids Stiftung Tierwohl)

Bezirksregierung Düsseldorf
21.13-St.2219

Düsseldorf, den 09. November 2023

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Ingrids Stiftung Tierwohl“

mit Sitz in Essen gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 27.09.2023 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 478

369 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) (Mike-Philipp Müdder)

Bezirksregierung Düsseldorf
34.02.02.02-KR13

Düsseldorf, den 09. November 2023

Mit Wirkung zum 01.01.2024 wurde Herr Mike-Philipp Müdder für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 13 in Krefeld bestellt. Der Kehrbezirk Krefeld 13 umfasst den Krefelder Stadtteil Hüls.

Im Auftrag
gez. Susanne Wincek

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 478

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 LZG NRW

Bezirksregierung Düsseldorf
35.05.02.05-2023-01-270

Düsseldorf, den 13. November 2023

Öffentliche Zustellung eines Widerspruchsbescheids [aufgrund DSGVO gelöscht]

Gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes wird der Bescheid der Bezirksregierung Düsseldorf vom 02.11.2023 AZ: 35.05.02.05-2023-01-270 an [aufgrund DSGVO gelöscht] öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist. Der Bescheid liegt in der Bezirksregierung Düsseldorf, Georg-Glock-Str. 15, 40474 Düsseldorf, Zimmer GG 1.04 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger während der Dienstzeiten eingesehen werden. Der Bescheid gilt einen Monat nach Veröffentlichung in dem Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf erhoben wird.

gez. Pojer-Hopp

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 478

370 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung des geschützten Landschaftsbestandteils „Kamillus-Park“ in der Stadt Neuss, Rhein-Kreis Neuss, Glehner Weg 41

Bezirksregierung Düsseldorf
51.01.01.01-NE-01/23

Düsseldorf, den 13. November 2023

Aufgrund der §§ 22 Abs. 1 und 2 sowie 29 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (**Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG**) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240), in Verbindung mit § 43 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (**Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Februar 2022 (GV. NRW. S. 139), sowie aufgrund der §§ 12 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (**Ordnungsbehördengesetz –**

OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762), wird von der Bezirksregierung Düsseldorf als höhere Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1 Schutzzweck

- (1) Die in § 2 näher bezeichnete Fläche in der Stadt Neuss, Rhein-Kreis Neuss, wird als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt.
- (2) Die Festsetzung erfolgt gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zur Erhaltung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zur Belebungs- und Gliederung des Ortsbildes und gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätte bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere
 1. zur Erhaltung und Entwicklung der parkähnlichen Fläche mit Baumbestand sowie Rosskastanien- und Winterlindenallee mit Rasenfläche, als wertvoller Lebensraum sowie Nahrungsquelle für Vögel- und Kleinsäuger sowie als Extensivstandort in einer ansonsten intensiv gepflegten und genutzten Umgebung als Trittssteinbiotop im Biotopverbund von lokaler Bedeutung und
 2. zur Belebungs- und Gliederung des Ortsbildes.

§ 2 Abgrenzung

- (1) Der geschützte Landschaftsbestandteil liegt in der Stadt Neuss, Gemarkung Neuss, Flur 38, Flurstücke 3598 (tlw.) und 3920 (tlw.), Glehner Weg 41. Die Abgrenzung des geschützten Landschaftsbestandteils überschreitet den westlichen Rand der Zufahrt um 5 Meter.
- (2) In der Karte (Anlage) ist die geschützte Fläche durch eine umlaufende schwarze Linie mit kurzen parallelen senkrecht aufstehenden und nach innen gerichteten Zweifachstrichen eingetragen. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung und wird mit im Amtsblatt veröffentlicht.
- (3) Die Karte befindet sich
 1. bei der Bezirksregierung Düsseldorf – höhere Naturschutzbehörde – und
 2. beim Landrat des Rhein-Kreises Neuss – untere Naturschutzbehörde – und kann dort während der jeweiligen Dienstzeiten eingesehen werden.

§ 3 Verbote

- (1) Die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils

führen können, sind verboten.

- (2) Soweit nicht in § 4 anders bestimmt, sind insbesondere folgende Handlungen verboten:
 1. bauliche Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 1 i. V. m. § 2 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018), Verkehrsanlagen und ihre Nebenanlagen, Wege und Plätze, sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörden unterliegen, unabhängig von baurechtlichen Vorschriften zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu verändern;
 2. Frei- oder Rohrleitungen, Fernmeldeeinrichtungen und Erdkabel zu bauen, zu verlegen oder zu ändern;
 3. Werbeanlagen im Sinne des § 10 BauO NRW 2018 zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzweisung hindeuten oder durch Gesetz bzw. aufgrund eines Gesetzes vorgeschrieben sind;
 4. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen;
 5. Aufschüttungen, das Verfüllen von Senken, Abgrabungen, Einebnungen oder anderweitige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen;
 6. Abfälle, Schutt sowie andere Stoffe oder Gegenstände, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, einzubringen sowie zu lagern;
 7. das Feuermachen;
 8. das Zelten und Lagern, das Abstellen, Warten und Reinigen von Wohnwagen und Mobilheimen sowie das Bereitstellen, Anlegen oder Ändern von Zelt- und Campingplätzen;
 9. das Abstellen, Warten und Reinigen von Fahrzeugen aller Art, sowie das Bereitstellen, Anlegen oder Ändern von Stellplätzen für diese Fahrzeuge;
 10. Bäume und Sträucher zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen; als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerks und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum und das Erscheinungsbild zu beeinflussen;
 11. Veranstaltungen jeder Art durchzuführen.

§ 4 Nicht betroffene Tätigkeiten

Nicht betroffen von den Verboten des § 3 sind

1. ordnungsgemäße Pflege- und Sicherungsmaßnahmen sowie Maßnahmen der Gefahrenabwehr und des Notstandes. Diese Maßnahmen sind in jedem Fall der unteren Naturschutzbehörde vier Wochen vorher anzuzeigen. Bei Gefahr in Verzug sind die Maßnahmen unverzüglich nach ihrer Durchführung anzuzeigen;
2. die Unterhaltung bestehender Versorgungs-

oder Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen, sowie von Straßen, Wegen und Plätzen;

3. bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; für darüber hinaus gehende Maßnahmen sind die Verbote in § 3 Abs. 2 jedoch uneingeschränkt zu beachten.

§ 5 Befreiungen

Von den Verboten gemäß § 3 kann die untere Naturschutzbehörde nach den Maßgaben des § 67 BNatSchG i. V. m. § 75 Abs. 1 LNatSchG NRW Befreiung gewähren.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 77 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 3 oder die Anzeigepflichten des § 4 Nr. 1 dieser Verordnung verstößt.
- (2) Nach § 78 Abs. 1 LNatSchG NRW können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- Euro geahndet werden.

§ 7 Aufhebung bestehender Verordnungen

Die ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung des geschützten Landschaftsbestandteiles „Kamillus-Park“ in Neuss, Glehner Weg 41 vom 12.11.2003 (Abl. Bez. Reg. Ddf 2003 S. 498) wird aufgehoben.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt gemäß § 33 Abs. 2 OBG eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.
- (2) Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des LNatSchG NRW und des OBG kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
1. die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
 2. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der höheren Naturschutzbehörde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bezirksregierung Düsseldorf
als höhere Naturschutzbehörde

gez. Thomas Schürmann

-Beilage zu Ziffer 370-

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 478

371 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der BASF Personal Care and Nutrition GmbH in Düsseldorf zur störfallrelevanten Änderung der Fettalkoholherstellung (Hydrierung HD9)

Bezirksregierung Düsseldorf
53.04-9350370-0020-A15-0125/2

Düsseldorf, den 14. November 2023

Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der BASF Personal Care and Nutrition GmbH in Düsseldorf

Anzeige nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2 a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung der Fettalkoholherstellung durch Änderung der Hydrierung HD9 durch Austausch der bestehenden Sicherheitsventile 522.49Y013, -Y014 und -Y070 als gesteuerte Sicherheitsventile und Anbindung der gesteuerten Sicherheitsventile 522.49Y014, -070 sowie der Sicherheitsventile 522.Y030,- 073 und- 074 auf den bestehenden Zyklonabscheider 522.49F014, Abt. 522

Die BASF Personal Care and Nutrition GmbH betreibt am Standort an der Henkelstraße 67 in 40589 Düsseldorf eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von Fettalkoholen (Fettalkoholherstellung). Die Genehmigungsbedürftigkeit der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 4.1.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Bei dem Betriebsgelände der BASF Personal Care and Nutrition GmbH handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 Abs. 5 a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. In der Fettalkoholherstellung werden Stoffe gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist.

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist die Änderung der Hydrierung HD9

durch Austausch der bestehenden Sicherheitsventile 522.49Y013, -Y014 und -Y070 als gesteuerte Sicherheitsventile und Anbindung der gesteuerten Sicherheitsventile 522.49Y014, -070 sowie der Sicherheitsventile 522.Y030,-073 und -074 auf den bestehenden Zyklonabscheider 522.49F014, Abt. 522. Die angezeigten Maßnahmen führen zu einer Erhöhung des Sicherheitskonzeptes im Bereich der Hydrierung HD9.

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo keine nachteiligen Auswirkungen verbunden. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungsgenehmigungsverfahren entbehrlich ist.

Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 Abs. 2 a BImSchG ist ferner festzustellen, dass durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenehöhung ausgelöst wird. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 16 a BImSchG.

Im Auftrag
gez. Kristine Jaenichen

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 480

372 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der BASF Personal Care and Nutrition GmbH in Düsseldorf zur störfallrelevanten Änderung der Fettalkoholherstellung (HTE 1 und HTE 2)

Bezirksregierung Düsseldorf
53.04-9350370-0020-A15-0102/23

Düsseldorf, den 14. November 2023

Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der BASF Personal Care and Nutrition GmbH in Düsseldorf

Anzeige nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2 a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung der Fettalkoholherstellung durch Änderung der HTE 1 und HTE 2 durch Anpassung der Sicherheitsmaßnahmen (PLT - Einrichtungen), Abt. 522

Die BASF Personal Care and Nutrition GmbH betreibt am Standort an der Henkelstraße 67 in 40589 Düsseldorf eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von Fettalkoholen (Fettalkoholherstellung). Die Genehmigungsbedürftigkeit der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 4.1.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Bei dem Betriebsgelände der BASF Personal Care and Nutrition GmbH handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 Abs. 5 a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. In der Fettalkoholherstellung werden Stoffe gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist.

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist die Änderung der HTE 1 und HTE 2 durch Anpassung der Sicherheitsmaßnahmen (PLT - Einrichtungen) und die Errichtung einer Stickstoffleitung zur Dichtigkeitskontrolle, Abt. 522.

Die angezeigten Maßnahmen bezüglich der Sicherheitsmaßnahmen (PLT-Einrichtungen) führen zu einer Verbesserung und Erweiterung der Sicherheitstechnik. Es werden neue zusätzliche PLT-Überwachungs- und Sicherheitseinrichtungen eingebaut. Vorhandene Prozesseinrichtungen werden erweitert bzw. verbessert hinsichtlich der Erhöhung des Sicherheitsintegritätslevels (SIL) bei der entsprechenden Einrichtung. Durch die angezeigten Maßnahmen erfolgt ein Anpassen der Sicherheitstechnik in Bezug auf die funktionale Sicherheit der Anlage nach IEC 61508/ 61511.

Eine ausführliche Beschreibung der angezeigten Maßnahmen findet sich in Kapitel 5, „Anlagensicherheit“ (S. 6 – 12) der Anzeigeunterlagen.

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo keine nachteiligen Auswirkungen verbunden. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungsgenehmigungsverfahren entbehrlich ist.

Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 Abs. 2 a BImSchG ist ferner festzustellen, dass durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch

weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefah-
renerhöhung ausgelöst wird. Die störfallrelevante
Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach
§ 16 a BImSchG.

Im Auftrag
gez. Kristine Jaenichen

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 481

**373 Bekanntmachung über die genehmi-
gungsfreie Zulässigkeit für ein
Vorhaben der BASF Personal Care
and Nutrition GmbH in Düsseldorf
zur störfallrelevanten Änderung des
Misch-/Ex-Raums (Anpassung der
Sicherheitsmaßnahmen)**

Bezirksregierung Düsseldorf
53.04-9350370-0065-A15-0085/23

Düsseldorf, den 14. November 2023

**Bekanntmachung über die genehmigungsfreie
Zulässigkeit für ein Vorhaben der BASF Perso-
nal Care and Nutrition GmbH in Düsseldorf**

**Anzeige nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2a BImSchG
zur störfallrelevanten Änderung der Misch-/Ex-
Raum (Tensidherstellung) durch Änderung der
Reaktionsanlage 525.32 "Misch-/Ex-Raum"
durch die Anpassung der Sicherheitsmaßnah-
men (PLT - Einrichtungen)**

Die BASF Personal Care and Nutrition GmbH
betreibt am Standort an der Henkelstraße 67 in
40589 Düsseldorf eine nach dem Bundes-Immissi-
onsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürf-
tige Anlage zur Herstellung von Tensiden (Anlage
65 - Misch-/Ex-Raum (Tensidherstellung)). Die
Genehmigungsbedürftigkeit der v. g. Anlage ergibt
sich aus § 1 i. V. m. Nr. 4.1.11 des Anhangs 1 der
Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen
(4. BImSchV). Bei dem Betriebsgelände der BASF
Personal Care and Nutrition GmbH handelt es sich
aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen
Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verord-
nung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen
erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbe-
reich der oberen Klasse gemäß § 3 Abs. 5 a BIm-
SchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. In der
Anlage 65 werden Stoffe gehandhabt, die dem
Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung
unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevan-
ter Teil des Betriebsbereiches ist.

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten
Änderung ist die Anpassung der Sicherheitsmaß-
nahmen (PLT - Einrichtungen) in der Betriebsein-
heit 525.32 der Anlage 65. Die Änderungen haben

keine Auswirkungen auf das Störfallstoff-Inventar
oder das grundlegende Produktionsverfahren, wel-
ches in der Anlage zum Einsatz kommt.

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen,
luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle
sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im
Vergleich zum Status Quo keine nachteiligen Aus-
wirkungen verbunden. Im Ergebnis ist festzustellen,
dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung
i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG nicht vorliegt und so-
mit ein Änderungs-genehmigungsverfahren entbeh-
lich ist.

Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 Abs. 2 a
BImSchG ist ferner festzustellen, dass durch die
störfallrelevante Änderung der angemessene
Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten
nicht erstmalig unterschritten, der bereits unter-
schrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch
weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefah-
renerhöhung ausgelöst wird. Die störfallrelevante
Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach
§ 16 a BImSchG.

Im Auftrag
gez. Kristine Jaenichen

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 482

**374 Bekanntmachung über die genehmi-
gungsfreie Zulässigkeit für ein Vor-
haben der BASF Personal Care and
Nutrition GmbH in Düsseldorf zur
störfallrelevanten Änderung der
Veredelungsbetriebe**

Bezirksregierung Düsseldorf
53.04-9350370-0030-A15-0074/23

Düsseldorf, den 14. November 2023

**Bekanntmachung über die genehmigungsfreie
Zulässigkeit für ein Vorhaben der BASF Perso-
nal Care and Nutrition GmbH in Düsseldorf**

**Anzeige nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2 a BImSchG
zur störfallrelevanten Änderung der Verede-
lungsbetriebe durch Anpassung der Sicherheits-
maßnahmen (PLT -Einrichtungen) in Abteilung
514 sowie der Energieversorgung und Stoffzu-
gabe**

Die BASF Personal Care and Nutrition GmbH
betreibt am Standort an der Henkelstraße 67 in
40589 Düsseldorf eine nach dem Bundes-Immissi-
onsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürf-
tige Anlage zur Herstellung von Spezialprodukten
aus Fettrohstoffen (Veredelungsbetriebe). Die
Genehmigungsbedürftigkeit der v. g. Anlage ergibt

sich aus § 1 i. V. m. Nr. 4.1.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Bei dem Betriebsgelände der BASF Personal Care and Nutrition GmbH handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 Abs. 5 a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. In der Anlage „Veredelungsbetriebe“ werden Stoffe gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist.

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist insbesondere die Anpassung der Sicherheitsmaßnahmen (PLT-Einrichtungen), sowie Änderungen der Energieversorgung (Anschluss von Heizdampf an die Reaktionsanlage) und der Stoffzugabe (Errichtung und Betrieb von Stoffschleusen). Es werden mittels dieser Anzeige keine neuen Stoffe eingeführt; die genehmigten Produktionsverfahren erfahren – bis auf die hier angezeigten Maßnahmen – ebenfalls keine Änderung. Die genehmigte Produktionskapazität bleibt ebenfalls unverändert.

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo nachteilige Auswirkungen verbunden, die offensichtlich geringfügig sind. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungs-genehmigungsverfahren entbehrlich ist.

Den Anzeigeunterlagen liegt die sicherheitstechnische Stellungnahme einer nach § 29 b BImSchG bekanntgegebenen Sachverständigen bei. Bedenken wurden von ihr nicht vorgetragen. Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 Abs. 2 a BImSchG ist ferner festzustellen, dass durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 16 a BImSchG.

Im Auftrag
gez. Dietmar Schöbernick

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 482

375 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der thyssenkrupp Steel Europe AG in Duisburg

Bezirksregierung Düsseldorf
53.03-0209697-0360-A15-0214/23

Düsseldorf, den 14. November 2023

Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der thyssenkrupp Steel Europe AG in Duisburg

Anzeige nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2 a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung des Warmbandwerks 1, Bruckhausen durch Optimierung des Hubbalkenofen 0

Die thyssenkrupp Steel Europe AG betreibt am Standort an der Kaiser-Wilhelm-Straße 100 in 47166 Duisburg eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur Umformung von Stahl durch Warmwalzen mit einer Kapazität je Stunde von 20 Tonnen oder mehr (Warmbandwerk 1, Bruckhausen). Die Genehmigungsbedürftigkeit der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 3.6.1.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Bei dem Betriebsgelände der thyssenkrupp Steel Europe AG handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 Abs. 5 a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. Im Warmbandwerk 1, Bruckhausen werden Stoffe gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist.

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist die Optimierung des Hubbalkenofen 0. Die Ertüchtigung der Sicherheitstechnik durch den Einbau neuer SIL zertifizierter Drucktransmitter, Durchflussmessungen und Thermolemente; stromlos geschlossener Doppelabsperrentile für die Brenngase (sicherheitsgerichtete Zonendoppelabsperungen in allen Zonen mit Zwischenentlüftung, automatischer Dichtheitskontrolle und Endlagenüberwachung und zusätzlich automatisch wirkende, dichtschießende Brennerdoppelabsperungen an allen Brennern der Aufheizzonen) und die Realisierung des Schutzsystems in einer SIL3 zertifizierten Sicherheits-SPS erfolgt nach dem Stand der Sicherheitstechnik.

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im

Vergleich zum Status Quo keine nachteiligen Auswirkungen verbunden. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungs-genehmigungsverfahren entbehrlich ist.

Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 Abs. 2 a BImSchG ist ferner festzustellen, dass durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 16 a BImSchG.

Im Auftrag
gez. Anna Lena Möller

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 483

376 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der BASF Personal Care and Nutrition GmbH in Düsseldorf zur störfallrelevanten Änderung der Sulfurierung H

Bezirksregierung Düsseldorf
53.04-9350370-0063-A15-0067/23

Düsseldorf, den 14. November 2023

Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der BASF Personal Care and Nutrition GmbH in Düsseldorf

Anzeige nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2 a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung der Sulfurierung H (Tensidherstellung) durch diverse verfahrenstechn. Änderungen; insbes. Errichtung und Betrieb einer Natronlauge (NaOH)-Ringleitung für Lagerbehälter im T93 West

Die BASF Personal Care and Nutrition GmbH betreibt am Standort an der Henkelstraße 67 in 40589 Düsseldorf eine nach dem Bundes-Immissionschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von Tensiden (Tensidherstellung). Die Genehmigungsbedürftigkeit der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 4.1.11 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Bei dem Betriebsgelände der BASF Personal Care and Nutrition GmbH handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um

einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 Abs. 5 a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. In der Anlage zur Herstellung von Tensiden werden Stoffe gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist.

Gegenstand der angezeigten Änderung sind diverse verfahrenstechnische Änderungen; insbesondere Errichtung und Betrieb einer Natronlauge (NaOH)-Ringleitung für Lagerbehälter im Tanklager T93 West, sowie Errichtung und Betrieb einer neuen Pumpe in der Abfüllanlage AB26. Da diese neue Pumpe eine bestehende Pumpe entlasten soll und beide Pumpen nicht zeitgleich und nur tagsüber betrieben werden, sind mit der angezeigten Pumpe keine nachteiligen Auswirkungen hinsichtlich der bestehenden Schallimmissionssituation verbunden. Es werden weder genehmigte Produktionskapazitäten, noch genehmigte Produktionsverfahren geändert.

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo keine nachteiligen Auswirkungen verbunden. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungs-genehmigungsverfahren entbehrlich ist.

Die angezeigten Maßnahmen wurden von einer nach § 29 b BImSchG bekanntgegebenen Sachverständigen in einer den Anzeigeunterlagen beiliegenden Stellungnahme sicherheitstechnisch bewertet. Bedenken wurden von ihr nicht vorgetragen. Der Stand der Sicherheitstechnik ist nach Aussage der o.a. Sachverständigen eingehalten.

Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 Abs. 2 a BImSchG ist demnach festzustellen, dass durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 16 a BImSchG.

Im Auftrag
gez. Dietmar Schöbernick

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 484

377 **Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der LANXESS Deutschland GmbH in Krefeld**

Bezirksregierung Düsseldorf
53.04-9021122-0027-A15-0099/23

Düsseldorf, den 14. November 2023

Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der LANXESS Deutschland GmbH in Krefeld

Anzeige nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2 a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung des Chlorier-Betriebes Gebäude L095 durch Substitution von Erdgas und Einsatz des Dibenzylether-Sumpfproduktes als Ersatzbrennstoff in der thermischen Abluftreinigungsanlage L95 sowie Sanierung des Abgaskamins L34

Die LANXESS Deutschland GmbH betreibt am Standort an der Rheinuferstraße 7-9 in 47829 Krefeld eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von chlorierten Alkylaromaten und deren Folgeprodukte (Chlorier-Betrieb). Die Genehmigungsbedürftigkeit der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 4.1.21 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Bei dem Betriebsgelände der LANXESS Deutschland GmbH handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 Abs. 5 a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. Im Chlorier-Betrieb werden Stoffe gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist.

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist die Substitution von Erdgas und Einsatz des Dibenzylether-Sumpfproduktes als Ersatzbrennstoff in der thermischen Abluftreinigungsanlage L95, sowie die Sanierung des Abluftkamins L34.

Mittels der in Rede stehenden Anzeige wird in der bestehenden thermischen Abluftreinigungsanlage L95 Erdgas durch Dibenzylether-Sumpfprodukt (Nebenprodukt gemäß § 4 Kreislaufwirtschaftsgesetz) substituiert, befristet auf einen Zeitraum von 12 Monaten. Der anzeigegegenständliche Brennstoff wird nach Erreichen der Mindesttemperatur der thermischen Abluftreinigungsanlage (TAR) L95 im Dauerbetrieb das einzusparende Erdgas ersetzen. Der jetzige Brennstoff Erdgas wird dann nur

noch zum Anfahren der TAR benötigt. Wenn der anzeigegegenständliche Ersatzbrennstoff nicht verfügbar sein sollte, besteht weiterhin die Möglichkeit, die TAR nur mit Erdgas zu betreiben.

Für den angezeigten Einsatz des Dibenzylethers ist die Umrüstung des bestehenden Brenners erforderlich. Dies geschieht mittels einer neuen Lanze, die sowohl für Erdgas (Anfahrbetrieb) als auch für den Ersatzbrennstoff geeignet ist. In diesem Zusammenhang ist auch eine Modifikation der Brennersteuerung erforderlich. Um den Ersatzbrennstoff Dibenzylether, der bereits genehmigt im Betrieb anfällt, zur TAR in L95 zu befördern, sind die Errichtung und der Betrieb einer Pumpe und einer Rohrleitung mit entsprechender Regelstrecke für Flüssigbrennstoff erforderlich. Hierfür wurde parallel ein Antrag auf Eignungsfeststellung gemäß § 63 WHG in meinem Hause gestellt und entsprechend beschieden. Der Brenner inklusive Gasregelstrecke wird entsprechend DVGW-Regelwerk und DIN EN errichtet und betrieben (DIN EN 746-2:2011-029, DIN EN 50156 „Industrielle Thermoprozessanlagen - Sicherheitsanforderungen an Feuerungen und Brennstoffführungssysteme“). Die geänderte Anlage wird vor Inbetriebnahme durch eine Fachfirma und anschließend durch einen unabhängigen anerkannten Sachverständigen einer Sachverständigenorganisation abgenommen.

Die hier angezeigten Änderungen erfolgen insbesondere ohne Änderungen am bestehenden Erdgasanschluss, ohne Änderung genehmigter Produktionsverfahren und ohne Änderung der genehmigten Produktionskapazität des Chlorier-Betriebes. Da das anzeigegegenständliche Dibenzylether bereits in der Anlage anfällt, werden mittels dieser Anzeige auch keine neuen Stoffe eingeführt. Es werden durch die geplante Änderung keine neuen sicherheitsrelevanten Anlagenteile (SRA) geschaffen. Eine Erhöhung des Stoffinventars findet nicht statt.

Der Anzeige liegt ein anlagensicherheitstechnisches Gutachten nach § 29 a BImSchG von nach § 29 b BImSchG bekanntgegebenen Sachverständigen bei. Die Sachverständigen führen insbesondere aus, dass sich der angemessene Sicherheitsabstand nicht ändert. Unter Berücksichtigung der von den o.a. Sachverständigen vorgeschlagenen Maßnahmenempfehlungen ist laut der Sachverständigen von einem sicheren Anlagenbetrieb auszugehen, gegen den keine Bedenken bestehen. Der Stand der Sicherheitstechnik wird laut o.a. Gutachten eingehalten. Die Anzeigende hat sich schriftlich verpflichtet, die o.a. Maßnahmenempfehlungen umzusetzen und den Sicherheitsbericht entsprechend fortzuschreiben.

Wie auch bei möglichen Primärbrennstoffen handelt es sich bei dem Sumpfprodukt um Kohlenwasserstoffe. Diese reagieren bei der Verbrennung vollständig zu CO und CO₂ ab. Die Abgase werden weiterhin mittels einer vorhandenen Quenche gereinigt

und unter Einhaltung genehmigter Emissionsgrenzwerte emittiert.

Weiterhin wird die Sanierung des Abluftkamins L34 angezeigt. Im Rahmen von Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten wird das gemauerte Innenrohr eines Kamins gegen ein neues beständiges Innenrohr ersetzt. Zudem muss aus Instandhaltungsgründen das äußere Mauerwerk des Schornsteines im Bereich von ca. 40,00 m bis ca. 75,00 m erneuert werden. Für dieses Vorhaben wurde von der Anzeigenden parallel ein Bauantrag bei der Stadt Krefeld eingereicht. Die Höhe/Geometrie des Kamins erfährt keine Änderung.

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo nachteilige Auswirkungen verbunden, die offensichtlich geringfügig sind. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungs-genehmigungsverfahren entbehrlich ist.

Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 Abs. 2 a BImSchG ist ferner festzustellen, dass durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 16 a BImSchG.

Im Auftrag
gez. Dietmar Schöbernick

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 485

378 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der BASF Personal Care and Nutrition GmbH in Düsseldorf zur störfallrelevanten Änderung des Misch-/Ex-Raums (Prozessspezifische Anlagenänderungen)

Bezirksregierung Düsseldorf
53.04-9350370-0065-A15-0181/23

Düsseldorf, den 14. November 2023

Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der BASF Personal Care and Nutrition GmbH in Düsseldorf

Anzeige nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2 a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung der Misch-/Ex-

Raum (Tensidherstellung) durch Prozessspezifische Anlagenänderungen in der FE 525.32, Gebäude G04

Die BASF Personal Care and Nutrition GmbH betreibt am Standort an der Henkelstraße 67 in 40589 Düsseldorf eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von Tensiden und Mischprodukten (Misch-/Ex-Raum (Tensidherstellung)). Die Genehmigungsbefähigung der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 4.1.11 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Bei dem Betriebsgelände der BASF Personal Care and Nutrition GmbH handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 Abs. 5a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. In der Misch-/Ex-Raum (Tensidherstellung) werden Stoffe gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist.

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung sind prozessspezifische Anlagenänderungen in der BE 525.32, Gebäude G04. Zum einen soll zukünftig fertige Natriumsulfidlösung vorgelegt werden, anstelle des eigenständigen Herstellens. Zum anderen wird die diskontinuierliche Ausschleusung des Sumpfes des Abluftwäschers auf kontinuierliche Ausschleusung umgestellt.

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo keine nachteiligen Auswirkungen verbunden. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungs-genehmigungsverfahren entbehrlich ist.

Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 Abs. 2 a BImSchG ist ferner festzustellen, dass durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 16 a BImSchG.

Im Auftrag
gez. Kristine Jaenichen

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 486

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

379 101. Delegiertenversammlung des Erftverbandes am 07. Dezember 2023

Bekanntmachung

Die Tagesordnung für die 101. Delegiertenversammlung des Erftverbandes am 07. Dezember 2023 kann auf der Internetseite des Erftverbandes vom 13.11.2023 – 06.12.2023 unter www.erftverband.de eingesehen werden.

gez. Frank Zimmermann

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 487

380 Bekanntmachung der Feststellung des Gesamtabschlusses 2020 des Regionalverbandes Ruhr

Bekanntmachung der Feststellung des Gesamtabschlusses 2020 und des Beschlusses zur Entlastung der Regionaldirektorin nach § 116 GO NW in Verbindung mit § 96 GO NW

1. Ich bestätige, dass der in der anliegenden Bekanntmachungsanordnung - Pkt. 2 - wiedergegebene Wortlaut mit den von der Verbandsversammlung am 22. September 2023 gefassten Beschlüssen textlich übereinstimmt.

Ich bestätige ferner, dass nach den Vorschriften der §§ 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Anliegende Bekanntmachungsanordnung wird dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung zur Unterzeichnung vorgelegt.



Karola Geiß-Netthöfel
Die Regionaldirektorin

2. Bekanntmachungsanordnung des Vorsitzenden der Verbandsversammlung

Bekanntmachung der Feststellung der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr über den Gesamtabschluss 2020 und des Beschlusses zur Entlastung der Regionaldirektorin, Karola Geiß-Netthöfel, für den Zeitraum 01.01. – 31.12.2020 nach § 116 GO NW in Verbindung mit § 96 GO NW

Die Verbandsversammlung des Regionalverband Ruhr hat in ihrer Sitzung am 22. September 2022 folgende Beschlüsse gefasst:

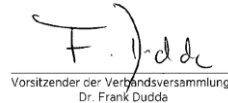
„Die Verbandsversammlung bestätigt den Gesamtabschluss 2020 und entlastet die Regionaldirektorin gemäß § 116 Absatz 1 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 96 Absatz 1 GO NRW für den Zeitraum vom 01.01.2020 – 31.12.2020.“

Der Gesamtabschluss für das Haushaltsjahr 2020 liegt zur Einsichtnahme werktags

montags bis donnerstags 07:30 Uhr bis 16:00 Uhr
freitags 07:30 Uhr bis 14:00 Uhr

in den Räumen 314-316 des Dienstgebäudes in Essen, Kronprinzenstraße 35 öffentlich aus.

Essen, 27.10.2023



Vorsitzender der Verbandsversammlung
Dr. Frank Dudde

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 487

381 37. Sitzung der Verbandsversammlung des Wupperverbandes

Die 37. Sitzung der Verbandsversammlung des Wupperverbandes findet am Donnerstag, den 07. Dezember 2023, 10:00 Uhr, in der Historischen Stadthalle Wuppertal, Johannisberg 40, 42103 Wuppertal, statt.

Die Tagesordnung kann auf der Internetseite des Wupperverbandes unter www.wupperverband.de unter Termine eingesehen werden.

gez. Claudia Fischer
Vorsitzende des Verbandsrates

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 487

382 Bekanntmachung der Sitzung und Tagesordnung der Verbandsversammlung Kommunales Rechenzentrum

Die Sitzung der Verbandsversammlung findet am 01.12.2023 um 11:15 Uhr statt in The Bridge Hotel, Westring 15, 41379 Brüggen.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Formalien
- 1.1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung
- 1.2 Anregungen zur und Feststellung der Tagesordnung
- 1.3 Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 21.06.2023
3. Bestimmung eines Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
4. Bericht über die Behandlung von Beschlüssen, Anregungen und Empfehlungen aus der letzten öffentlichen Sitzung vom 21.06.2023
5. Produktentwicklungsplan 2024 – 2027
6. Haushaltssatzung 2024 (einschl. Bericht über die wirtschaftliche Entwicklung)
7. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022 und Entlastung des Vorstandsvorstehers für das Haushaltsjahr 2022
8. Bestellung eines Mitgliedes und eines stellvertretenden Mitgliedes des Rechnungsprüfungsausschusses
9. Seminar der Verbandsversammlung im Jahr 2024
10. Mitteilungen und Anfragen

Kamp-Lintfort, 03.11.2023
 Kommunales Rechenzentrum Niederrhein

gez. Kersten
 Vorsitzende der Verbandsversammlung

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 487

383 Verbandsversammlung des Zweckverbandes ITK Rheinland

Verbandsversammlung des Zweckverbandes ITK Rheinland Amtliche Bekanntmachung

Die nächste Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes ITK Rheinland findet am 28.11.2023 um 16:00 Uhr im Kreissitzungssaal des Rhein-Kreis Neuss, Auf der Schanze 4, 41515 Grevenbroich, mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung

A Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäß erfolgten Einladung und Beschlussfähigkeit
- 2 Genehmigung der Tagesordnung
- 3 Bestellung einer Schriftführung
- 4 Wahl eines 2. stellvertretenden Vorsitzenden der Zweckverbandsversammlung
- 5 Wahl eines stellvertretenden Vorstandsvorstehers
- 6 Nachfolge in der Geschäftsführung

- 7 Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung Erweiterung der zentralen Datensicherungslösung der ITK Rheinland
- 8 Jahresabschluss 2022 der ITK Rheinland
- 9 Prüfung der ITK Rheinland durch die Rechnungsprüfung des Rhein-Kreis Neuss
- 10 Beratung des Wirtschaftsplans für das Jahr 2024
- 11 Gremientermin 2024
- 12 Sonstiges

B Nicht öffentliche Sitzung

- 1 Genehmigung der Tagesordnung
- 2 Mitgliedschaft nextgov iT Anwender-Gemeinschaft e. V.
- 3 Kenntnisnahme sowie Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
- 4 Sonstiges

Neuss, 15.11.2023

ITK Rheinland
 Vorsitzender der Verbandsversammlung
 Petrauschke

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 488

384 Ungültigkeitserklärung von Dienst Siegeln der Stadt Oberhausen

Verlust von 10 Spezielsiegeln Jugendamt der Stadt Oberhausen

Die großen Spezielsiegel „Stadt Oberhausen Jugendamt“ mit den/der

- Ordnungsziffern 10, 12, 13 und 15 wurden am 29.09.2023 für ungültig erklärt.
- Ordnungsziffern 2, 3, 4, 9 und 11 wurden am 28.04.2023 für ungültig erklärt,
- Ordnungsziffer 5 wurde am 14.12.2022 für ungültig erklärt und

Die vorgenannten Dienst Siegel haben einen Durchmesser von 3,5 cm, tragen das Stadtwappen mit der Umschrift: „Stadt Oberhausen Jugendamt“ und die entsprechende Ordnungsziffer.

Verlust von 10 kleinen Dienst Siegel der Stadt Oberhausen

Die kleinen Dienst Siegel mit den/der

- Nr. 24, 25, 27, 29 und 209 wurden am 29.09.2023 für ungültig erklärt,
- Nr. 32, 207, 232, 265 wurden am 28.04.2023 für ungültig erklärt
- Nr. 304 wurde am 23.03.2022 für ungültig erklärt.

Die vorgenannten Dienst Siegel haben einen Durchmesser von 2,0 cm, tragen das Stadtwappen mit der

Umschrift „Stadt Oberhausen“ und der entsprechenden Dienstsiegelnummer.

Oberhausen, 13.11.2023

Stadt Oberhausen
Im Auftrag
gez. Kawicki

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 488

385 Kraftloserklärung für das Sparkassenbuch Nr. 3611445333

Kraftloserklärung

Das in Verlust geratene Sparkassenbuch Nr. 3611445333 wird hiermit gemäß Teil II, Abschnitt 6 der AVV zum Sparkassengesetz vom 01.12.2009 für kraftlos erklärt.

Die Aufforderung an den Inhaber, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, blieb erfolglos.

Neuss, den 27. Oktober 2023

Sparkasse Neuss
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 489



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – Cecilienallee 2 - 40474 Düsseldorf oder in elektronischer Form an amtsblatt@brd.nrw.de zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.
Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10:00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten erhoben.
Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen:
zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb, Bezug und Herausgeber:

Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,
Auskunft unter Tel. 0211/475-2232
E-Mail: amtsblatt@brd.nrw.de